



## Niederschrift | öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum:	21.12.2021
Zeit:	19:00 Uhr
Ort:	Gemeindesaal
Anwesende:	<b>Vorsitzender:</b> Bgm. Helmut Ladner <b>Vorsitzender-Stv.:</b> Bgm.-Stellv. Alfons Jehle <b>Gemeinderäte:</b> Mag. (FH) Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Andreas Rudigier, Ing. Markus Rudigier, Mag. iur. Albrecht Rudigier, Wilhelm Siegele, Thomas Jäger, Monika Rossetti BEd, Thomas Spiss, Karl Heinz Zangerl BEd und Bernd Kolp
Entschuldigte:	Franz Josef Geiger
Nicht Entschuldigte:	-
Ersatzmitglieder:	-
Schriftführer:	Simon Kerber, MA
Beginn:	19:02 Uhr
Ende:	20:55 Uhr

## Tagesordnung

- 1) **Angelegenheiten Raumordnung**
  - a) Änderung Flächenwidmungsplan (Ergänzungswidmung) – Gp. 4065/2 – Löffler Melanie und Harald - Unterholdernach
  - b) Änderung Flächenwidmungsplan (Sonderflächenwidmung) – Gp. 2093/3, Gp. 7872/1 – Wechner Sigurd und Jehle Andreas (Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl – See) – Niederhof (Haglertal)
  - c) Verordnung Bebauungsplan „B152 Lochau 6 - Partoll“
  - d) Dringlichkeitsantrag - Änderung Flächenwidmungsplan (Ergänzungswidmung) – Gp. 2093/12, Gp. 2093/3 und Gp. 2670/1 – Hans Peter und Bianca Wechner – Grubegg
- 2) **Grundangelegenheiten**
  - a) Beschluss Teilungsplan Vermessung OPH, GZ: 7696/20 – Übertragung Teilfläche Gp. 66/6 (Götz Robert) in Gp. 7850/3 (öffentliches Gut)
- 3) **Angelegenheit Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft):**
  - a) Beschluss Verkauf Teilfläche aus Gp. 2093/3 (neue Gp. 8594 und Gp. 8595) an Wechner Sigurd und Jehle Andreas – Niederhof (Haglertal)
  - b) Vergabe Grundflächen Gewerbepark Ulmich zur Betriebsansiedlung weiterer Gewerbebetriebe
- 4) **Beschluss Verordnung „Ausnahme vom Verbot des Kampierens gemäß Campinggesetz 2001“**
- 5) **Beratung und Beschluss Haushaltsplan 2022**
- 6) **Änderung Darlehenskonditionen Hypo Tirol Bank**
- 7) **Anträge, Anfragen, Allfälliges**

## 1) **Angelegenheiten Raumordnung**

### a) **Änderung Flächenwidmungsplan (Ergänzungswidmung) – Gp. 4065/2 – Löffler Melanie und Harald - Unterholdernach**

Melanie und Harald Löffler, Unterholdernach, haben eine Teilfläche der Gp. 4065/2 erworben, welche anschließend mit der Gp. 4065/3, auf welchem das Wohnhaus steht, vereinigt werden soll, wozu es allerdings einer einheitlichen Bauplatzwidmung bedarf. Die Gemeinde hat deshalb das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen. Ein positives Gutachten seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung zur geplanten Widmungsänderung liegt vor.

#### Beschluss:

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 1.12.2021, mit der Planungsnummer 609-2021-00019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 4065/2 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 2/4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*

*Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:*

*Umwidmung Grundstück 4065/2 KG 84006 Kappl rund 86 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)*

*Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.*

*Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

*Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

### b) **Änderung Flächenwidmungsplan (Sonderflächenwidmung) – Gp. 2093/3, Gp. 7872/1 – Wechner Sigurd und Jehle Andreas (Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl – See) – Niederhof (Haglertal)**

Sigurd Wechner und Andreas Jehle, Niederhof, erwerben von der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl – See Grundstücke zur Errichtung von Garagen mit Lagerflächen. Zur Realisierung der Bauvorhaben ist allerdings eine Sonderflächenwidmung Voraussetzung. Die Gemeinde hat deshalb das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen. Positive Gutachten seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Forstinspektion und der Umweltschutzabteilung zur geplanten Widmungsänderung liegen vor.

#### Beschluss:

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 29.11.2021, mit der Planungsnummer 609-2021-00017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 7872/1, 2093/3 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 2/4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*

*Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:  
Umwidmung Grundstück 2093/3 KG 84006 Kappl rund 139 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage und Lagerraum  
weitere Grundstück 7872/1 KG 84006 Kappl rund 2 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage und Lagerraum  
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.*

*Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.  
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

c) **Verordnung Bebauungsplan „B152 Lochau 6 - Partoll“**

Ernst Partoll, Lochau, beabsichtigt auf der Gp. 1860/2 anstelle eines derzeit bestehenden Unterstandes ein Carport zu errichten. Da der bestehende Bebauungsplan jedoch nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspricht, hat die Gemeinde das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen. Positive Gutachten seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung und des Baubezirksamtes Imst, Wasserwirtschaft, zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes liegen vor.

Beschluss:

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 02.12.2021, Zahl (KAP\21022\bebplan), über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B152 Lochau 6 - Partoll“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.*

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

*Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

d) **Dringlichkeitsantrag - Änderung Flächenwidmungsplan (Ergänzungswidmung) – Gp. 2093/12, Gp. 2093/3 und Gp. 2670/1 – Hans Peter und Bianca Wechner – Grubegg**

Der Bürgermeister beantragt diesen Punkt als **Dringlichkeit** in die Tagesordnung aufzunehmen. Dem stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Bianca und Hans Peter Wechner, Grubegg, haben im Anschluss an die Gp. 2093/12 Teilflächen der angrenzenden Grundstücke Gp. 2093/3 und Gp. 2670/1 als Abstandsgrund erworben, welche miteinander vereinigt werden sollen. Hierzu bedarf es allerdings einer einheitlichen Bauplatzwidmung. Die Gemeinde hat deshalb das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen. Positive Gutachten seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bezirksforstinspektion zur geplanten Widmungsänderung liegen vor.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 13.12.2021, mit der Planungsnummer 609-2021-00020, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 2093/12, 2670/1, 2093/3 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 2/4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück 2093/12 KG 84006 Kappl rund 2 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 2093/3 KG 84006 Kappl rund 22 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 2670/1 KG 84006 Kappl rund 64 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

## 2) Grundangelegenheiten

### a) **Beschluss Teilungsplan Vermessung OPH, GZ: 7696/20 – Übertragung Teilfläche Gp. 66/6 (Götz Robert) in Gp. 7850/3 (öffentliches Gut)**

Robert Götz hat um die Erstellung eines Bebauungsplanes angesucht, welcher am 19.10.2021 beschlossen wurde. Im Gegenzug wurde seitens der Gemeinde eine Grundabgabe aus der Gp. 66/6 an das öffentliche Gut gefordert. Seitens der Vermessung OPH liegt nur der entsprechende Teilungsplan zur Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der Vermessungsplan der Vermessung OPH, GZ: 7696/20, wird beschlossen, wonach die Trennfläche 1 in das öffentliche Gut übernommen und gewidmet wird (Inkamerierung).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

## 3) **Angelegenheit Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft):**

### a) **Beschluss Verkauf Teilfläche aus Gp. 2093/3 (neue Gp. 8594 und Gp. 8595) an Wechner Sigurd und Jehle Andreas – Niederhof (Haglertal)**

Sowohl Wechner Sigurd als auch Jehle Andreas, Niederhof, beabsichtigen je ein Garagengebäude auf der Gp. 2093/3 der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See, wofür sie einen Antrag zum Erwerb gestellt haben, zu errichten. Das neu gebildete Grundstück Gp. 8594 (Jehle Andreas) weist eine Fläche von 78 m<sup>2</sup> auf, das Grundstück Gp. 8595 (Wechner Sigurd) eine Fläche von 63 m<sup>2</sup>. Nunmehr gilt es den Verkaufspreis für die jeweiligen Flächen zu bestimmen. Dazu wird von Bgm. Ladner auf die Verkaufspreise aus vergangenen Verkäufen aus dem Vermögen der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See an Jehle Adolf im Bereich Haglertal und an Familie Schöpf im Bereich Brandau hingewiesen.

Der Bürgermeister schlägt nunmehr für die aktuellen Grundverkäufe aus der Gp. 2093/3 einen Verkaufspreis in Höhe von 110,00 Euro/m<sup>2</sup> vor.

Beschluss:

*Der Verkauf der neu gebildeten Grundstücke Gp. 8594 im Ausmaß von 78 m<sup>2</sup> an Jehle Andreas, Niederhof, und Gp. 8595 im Ausmaß von 63 m<sup>2</sup> an Wechner Sigurd, Niederhof, lt. Vermessungsurkunde der Vermessung OPH, GZ: 7853/21, wir einstimmig zum Verkaufspreis von 110,00 Euro/m<sup>2</sup> beschlossen.*

**b) Vergabe Grundflächen Gewerbepark Ulmich zur Betriebsansiedlung weiterer Gewerbebetriebe**

Im Bereich Ulmicher Wald, genauer taleinwärts auf der linken Seite vor dem derzeit bestehenden Gewerbegebiet (Gp. 7737/1), somit vor der KFZ-Werkstatt „Paznauner Automobilservice“, ist eine Erweiterung des Gewerbegebiets um zwei neue Objekte geplant. Seitens des Bürgermeisters wurden diesbezüglich bereits diverse Vorabklärungen getroffen. Diese fanden zuerst mit dem Baubezirksamt Imst und nunmehr mit dem Amt der Tiroler Landesregierung/Landesbaudirektion statt. Grundsätzlich besteht die Vorgabe der Errichtung eines Linksabbiegers auf der Landesstraße, welcher eine Anbindung der genannten zwei Grundstücke ermöglichen soll (derzeit Weidefläche). Laut der vom Land Tirol durchgeführten Vorbeurteilung sind beim aktuell vorliegenden Projekt einige Punkte zu verbessern bzw. abzuändern. Der Bürgermeister bringt diese den Anwesenden vor.

Aktuell gibt es die Firmen „RS-Vertrieb, Rudigier Siegmard“ und „ETZ Elektro Technik Zangerl“, welche konkret Interesse am Ankauf der sich ergebenden zwei Grundstücke haben. Die Malerei „Mareiler“ bekundet kein Interesse mehr. Die genannten Grundstücke weisen eine Gesamtfläche von ca. 2.600 m<sup>2</sup> auf. Zusätzlich werden ca. 600 m<sup>2</sup> aus der Gp. 7737/1 als Verkehrsfläche für die interne Zufahrt benötigt. Vorabklärungen mit der WLW, Geologie, dem Naturschutz und der Bezirksforstinspektion wurden getätigt. Die Sachverständigen haben sich diesbezüglich grundsätzlich positiv geäußert.

GV Mag. iur. Albrecht Rudigier erkundigt sich nach etwaigen Weiderechten, die es hier zu berücksichtigen gilt. Laut Bürgermeister wäre eine Ersatzfläche hinter der „Toter Mann“-Galerie, im Bereich der Deponie der Firma „RW Bau“, zu schaffen. Dazu wurde von der Gemeinde der Beschluss der Weideinteressentschaft Ulmich-Ebene eingeholt. Es muss für die Fläche bei der „hohen Mauer“ eine Ersatzweide im gleichen Ausmaß geschaffen werden. Mit dem Bezirksforstinspektor, Peter Juen, wurde bezüglich Rodung der benötigten Flächen ebenfalls Absprache gehalten. Die Rodung der für die Ersatzweide benötigten Fläche ist laut Bezirksforstinspektor im Bereich zwischen den gewerblich genutzten Flächen der Fa. RW Bau möglich.

GR Wilhelm Siegele fragt nach ob ein Grundverkauf an die genannten zwei Betriebe jetzt schon beschlossen werden soll, zumal von der Landesstraße noch keine definitive Zusage für das geplante Projekt „Linksabbieger“ vorliegt. Diesbezüglich geht es laut Bürgermeister zum jetzigen Zeitpunkt darum, eine grundsätzliche Zustimmung der Gemeinde zum Verkauf an die genannten zwei Betriebe zu gewähren. Seitens der genannten Betriebe wurde der Wunsch hierzu vorgebracht, damit von diesen die weiteren künftigen Schritte vorgesehen und geplant werden können. Die Betriebe möchten die Grundsatzentscheidung der Gemeindegutsagrargemeinschaft haben, dass sie die Grundstücke später auch kaufen können, sofern die benötigten Genehmigungen (z.B. seitens des Landes) vorhanden sind. Diesbezüglich gilt es zu erwähnen, dass auch der Substanzverwalter der Gemeinde See, Bürgermeister Anton Mallaun, seine Zustimmung zum Verkauf der Flächen an die genannten Betriebe gegeben hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen (Bewilligung Landesstraße „Linksabbieger“, raumplanungsrechtliche Voraussetzungen) ein Verkauf der zwei Teilflächen an die Betriebe „RS-Vertrieb, Rudigier Siegmund“ und „ETZ Elektro Technik Zangerl“ erfolgen kann bzw. diesem zugestimmt wird.

**4) Beschluss Verordnung „Ausnahme vom Verbot des Kampierens gemäß Campinggesetz 2001“**

Für Jänner und März 2022 sind wiederum Freeride-Bewerbe im Skigebiet Kappl/Dias geplant. Im Zuge dieser Veranstaltungen übernachten Teilnehmer bzw. Crew-Mitglieder in Wohnwagen am Kohlplatz. Aufgrund des generellen Verbots des Campierens am Kohlplatz ist eine Verordnung über eine entsprechende Ausnahmeregelung für die Zeiträume der geplanten Veranstaltungen zu erlassen.

Beschluss:

**VERORDNUNG**

betreffend Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen gem. § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl. Nr. 37/2001. Auf Grund des § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl. Nr. 37/2001, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 48/2021, wird verordnet:

1.

Für unten angeführten Zeitraum wird auf Teilflächen der Grundstücke Gp. 8441 und Gp. 1857/1 (lt. Beilage „A“ im Lageplan rot schraffiert gekennzeichnet) das Aufstellen von mobilen Unterkünften gem. § 2 a) Tiroler Campinggesetz 2001 gestattet.

Zeitraum:

07.01.2022 – 09.01.2022	(Open Faces)
22.01.2022 – 30.01.2022	(Freeride Junior World Championship)
12.03.2022 – 20.03.2022	(Dutch Freeride Championships)

2.

Die Aufstellung der mobilen Unterkünfte hat so zu erfolgen, dass notfalls der Einsatz von Einsatzfahrzeugen nicht behindert ist.

3.

Es ist ein WC-Container an einer gemäß Verordnung genehmigten Stelle aufzustellen.

4.

Die gemäß Verordnung genehmigten Flächen sind ständig sauber zu halten.

5.

Die Erfordernisse gemäß § 5 Abs. 2 lit. a) bis c) Tiroler Campinggesetz 2001 sind einzuhalten.

6.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Die Einhaltung der Verordnung wird seitens der Gemeinde kontrolliert. Bei Nichteinhaltung wird eine Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht.

Für die Gemeinde Kappl  
Der Bürgermeister

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

## 5) Beratung und Beschluss Haushaltsplan 2022

Der Entwurf des Voranschlags für das Jahr 2022 wurde den Gemeinderätinnen und -räten bereits im Vorfeld der Sitzung elektronisch übermittelt. Dies gilt ebenso für den Investitionsnachweis für 2022 (inkl. MFP). Der Bürgermeister erläutert diverse Haushaltskonten, sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig. Die auftretenden Fragen der Gemeinderäte werden seitens des Bürgermeisters und auch des Finanzverwalters beantwortet.

Eine längere Diskussion ergibt sich bezüglich der Thematik des Ankaufs einer Schneefräse, welche spätestens seit dem letzten Winter vorhanden ist und langfristig gelöst werden muss. Es stellt sich die Frage, ob der Fräsvorbau der Schneefräse Schmidt Supra 3000 komplett erneuert werden oder eine neue, vollwertige Schneefräse für den Unimog U430 angeschafft werden soll. Die Kosten für einen neuen Fräsvorbau belaufen sich auf ca. 90.000 Euro (brutto – keine Vorsteuerabzugsberechtigung!). Dem gegenüber steht die Neuanschaffung einer Fräse für den Unimog, welche mit ca. 65.000 Euro zu Buche schlagen würden. Laut GR Andreas Rudigier könne leistungstechnisch keine Anbauschneefräse, die auf einem Unimog angebracht wird, mit einer Supra 3000 mithalten. Die Schneefräse sei, abgesehen vom Fräsvorbau, in Ordnung. Selbstverständlich würden auch hier immer wieder nötige Reparaturen anderweitiger Natur auftreten können. Dies sei jedoch bei neuen Schneefräsen auch der Fall. Man könne überprüfen ob man den Ersatz des Fräsvorbaus zeitlich noch etwas hinauszögern kann.

Ebenso wird über die Anschaffung von zusätzlichen Elementen für die Winterbeleuchtung, aufgrund einer eingegangenen Anfrage eines Gemeindegürgers, diskutiert. Hier würde es noch eine Förderung in Höhe von 50 % seitens des TVB geben, die jedoch ausläuft. GV Mag. (FH) Norbert Spiss würde einen Ankauf vornehmen, um die noch vorhandene Förderung zu lukrieren. Er würde eher auf kleinere Elemente umstellen als sie derzeit im Bereich der Talstation der Bergbahnen Kappl zur Anwendung kommen, davon jedoch eine höhere Anzahl ankaufen (Vergleich Gemeinde See). Andererseits wird jedoch auch die angespannte finanzielle Situation der Gemeinde angesprochen, gepaart mit einer noch sehr unsicheren Entwicklung im Hinblick auf die Wintersaison 2021/2022. Eine ungünstige Entwicklung könnte zu einer weiteren Zuspitzung der finanziellen Situation führen. Schlussendlich wird dieser Punkt zur Abstimmung gebracht. Die Abstimmung, welche per Handzeichen durchgeführt wird, endet mit 7:7 Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Somit werden im Voranschlag 2022 keine Mittel für die Erweiterung der Winterbeleuchtung vorgesehen.

### Beschluss:

a) *Der Jahresvoranschlag für 2022 wird einstimmig beschlossen. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf sind noch 90.000 Euro für die Schneefräse mitaufzunehmen. Somit sieht der Voranschlag 2022 folgende Werte vor:*

<b>Finanzierungshaushalt</b>	<b>Beträge in Euro</b>
Auszahlungen	8.020.100,00
Einzahlungen	7.710.500,00
Differenz	-309.600,00
<b>Ergebnishaushalt</b>	<b>Beträge in Euro</b>
Ausgaben	6.730.100,00
Einnahmen	7.214.700,00
Differenz = Gewinn	484.600,00



b) *Der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und der Voranschlagswerte ist gemäß § 16 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 und in Anlehnung an § 106 Abs. 1 TGO 2001 ab dem Betrag von 40.000,00 Euro je Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabchlusses zu erläutern. Der genannte Abweichungsbetrag wird demnach als „wesentliche Abweichung“ verstanden.*

c) *Der mittelfristige Finanzplan (MFP) für 2023 bis 2026 wird in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.*

## 6) **Änderung Darlehensbedingungen Hypo Tirol Bank**

Im Zuge der Erstellung des Voranschlags hat der Finanzverwalter, Simon Kerber MA, bemerkt, dass die zur Anwendung kommenden Zinssätze bei drei Darlehen der Hypo Tirol Bank AG, angesichts der aktuellen Niedrigzinsperiode, als zu hoch einzuschätzen sind.

In diesem Zusammenhang wurde Kontakt zum Kundenbetreuer bei der Hypo Tirol Bank AG aufgenommen. Dieser hat sich um eine entsprechende Verbesserung der Konditionen bemüht und Gespräche mit den Vorständen der Bank geführt. Resultat dieser Gespräche ist nun eine angebotene Reduktion des Aufschlages um 0,17 Basispunkte p.a. Die Hypo Tirol Bank hat eine entsprechende Vereinbarung vorgelegt, welche als Nachtrag zu den eigentlichen Darlehensverträgen zu sehen ist. Die Vereinbarung sieht vor, dass ein Mindestreferenzzinssatz in Höhe von 0,00 % angenommen wird. Die Weitergabe eines negativen Referenzzinssatzes wird somit, auch rückwirkend, ausdrücklich ausgeschlossen. Hier muss Erwähnung finden, dass derzeit ein OGH-Urteil ausständig ist, mit welchem die Frage, ob eine Bank einen negativen Referenzzinssatz an Firmenkunden (und Institutionen) weitergeben muss, abschließend geklärt werden soll. Im Jahr 2015 ging der EURIBOR nämlich erstmals ins Negative, was zuvor niemand für möglich gehalten hätte. Aufgrund oftmals fehlender Vereinbarungen in den Darlehensverträgen, haben zahlreiche Banken, angesichts dieser Situation, einen sogenannten „Floor“ eingezogen und einen Referenzzinssatz von mindestens 0,00 % als Basis für die Zinsberechnungen verwendet. Dass dies rechtlich nicht möglich ist, wurde bisher nur für Endverbraucher/Konsumenten geklärt, nicht jedoch für Firmenkunden.

GV Mag. (FH) Norbert Spiss sieht die Sache als sehr unsicher und kaum vorhersehbar an. Er spricht sich für eine Umschuldung und Aufnahme eines Fixzinsdarlehens aus. Eine kostenlose vorzeitige Rückzahlung der zwei noch länger laufenden Darlehen ist grundsätzlich möglich. GV Mag. iur. Albrecht Rudigier würde noch abwarten. Den Ausgang eines höchstgerichtlichen Urteils durch die Unterzeichnung einer derartigen Vereinbarung vorwegzunehmen und sich dadurch in eine nachteilige Stellung zu bringen ist nicht akzeptabel.

### Beschluss:

*Es wird einstimmig beschlossen die vorhandenen Möglichkeiten neuerlich zu überprüfen und sich die Angelegenheit nochmals anzusehen. Sollte eine Unterzeichnung der Vereinbarung und Senkung des Aufschlags im Ausmaß von 0,17 Basispunkten auch ohne die genannte Vereinbarung über die Behandlung des negativen Referenzzinssatzes möglich sein, so ist die Vereinbarung abzuschließen. Hierdurch wird dann lediglich eine Besserstellung für die Gemeinde erzielt und keine weitere Verpflichtung eingegangen. Dies gilt für folgende drei Darlehen:*

- **AT66 5700 0003 0043 2275; Ortskanal „Schaller/Gande“; Restlaufzeit: bis 31.12.2025; Senkung Aufschlag von 0,70 % p.a. auf 0,53 % p.a.**
- **AT72 5700 0303 5312 0965; Ortskanal „Gewerbegebiet Ulmicher Wald“; Restlaufzeit: bis 30.09.2029; Senkung Aufschlag von 0,80 % p.a. auf 0,63 % p.a.**
- **AT32 5700 0303 5312 2364; Ortskanal „Pitzein bis Frödenegg“; Restlaufzeit: bis 31.12.2041; Senkung Aufschlag von 0,74 % p.a. auf 0,57 % p.a.**

## 7) Anträge, Anfragen, Allfälliges

### **Bgm. Helmut Ladner**

- Für den geplanten Verkauf der ehemaligen VS Perpat ist kein Angebot eingegangen (Ausschreibung im Gemeindegebiet Kappl). Es wird beschlossen nun eine bezirksweite Ausschreibung vorzunehmen. Es sind dabei die Vergabekriterien der Gemeinde (mindestens 10 Jahre Hauptwohnsitz im Bezirk Landeck) anzuwenden und als Bedingung in die Ausschreibung aufzunehmen.
- Ebenso werden die Gemeinderäte darüber informiert, dass auch 2021 wieder Gutscheine an die Mitarbeiter der Gemeinde ausgegeben werden, da auch im heurigen Jahr keine Weihnachtsfeier abgehalten werden kann.

### **GR Karl Heinz Zangerl**

- Im Bereich der Errichtung der LWL-Anschlüsse und der dahingehenden Förderung, die vom Land Tirol angeboten wurde, ist es zwischen den Gemeinden Kappl und See zu verschiedenen Handlungsweisen gekommen. In See haben die Gemeindebürger eine Rechnung über die Errichtung der Anschlusskosten von der Gemeinde erhalten. Diese bekamen sie dann entsprechend vom Land Tirol über eine Förderung ersetzt. In Kappl werden die Kosten für das Einblasen, etc. nicht verrechnet, sondern von der Gemeinde getragen, welche hier wiederum Förderungen über Bund und Land erhält. Als problematisch sind jedoch hier jene Anschlusskosten zu sehen, die zwar von den Bürgerinnen und Bürgern selbst bezahlt werden müssen (z.B. Grabungskosten), jedoch den gewissen Schwellenwert von 1.000 Euro nicht übersteigen. Diese erhalten maximal 300 Euro. In der Gemeinde See hat einfach jeder Bürger 1.000,00 Euro als Anschlusskosten vorgeschrieben bekommen, wodurch eine Unterschreitung des Schwellenwerts für die Förderung nicht vorgekommen ist. Bgm. Ladner erklärt, dass die Förderung für die Haushalte nur im Jahr 2021 möglich war und derzeit keine Verlängerung vom Land vorgesehen ist. Ergänzend ist dazu anzuführen, dass die Rechnungen an die Haushalte bei der Förderung, die die Gemeinde erhält in Abzug gebracht werden.

### **GR Markus Rudigier**

- Der Verbindungsweg zwischen der Talabfahrt und Oberhaus wurde nach den Schneefällen Anfang Dezember aufgrund notwendiger letzter Betonagen bei der WLV-Baustelle freigeschoben. Nun ist es dort zu einer massiven Eisbildung gekommen. Eine Benützung des Weges ist nahezu unmöglich. Der Bürgermeister wird dazu Absprache mit dem Bauhof bezüglich Aufbringen von Schnee machen, damit eine gefahrlose Nutzung des Weges möglich ist.

### **GR Wilhelm Siegele**

- Der Umkehrplatz in Egg wird immer wieder von abgestellten Fahrzeugen blockiert. Tourengerher lassen ihre Autos auf dem Umkehrplatz stehen und nutzen diesen vermehrt als Ausgangsort. Ein Umkehren mit den Kleinbussen und Räumfahrzeugen ist sodann nicht mehr möglich. In den vergangenen Tagen mussten bereits mehrfach Busse rückwärts von Egg herunterfahren, was denkbar ungünstig ist. Der Bürgermeister wird die nötigen Abklärungen bezüglich der vorliegenden Verordnung zum Parkverbot tätigen sowie den Vollzug veranlassen.

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister noch für die konstruktive Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und auch in der letzten Legislaturperiode. Bgm. Ladner wünscht allen Gemeinderäten schöne und besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2022.

Schriftführer Simon Kerber	Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderat(-rätin)	Gemeinderat(-rätin)

Angeschlagen am: 28.12.2021

Abgenommen am: